

EVANGELISCHER MEDIENVERBAND

IN DER KIRCHENPROVINZ SACHSEN UND IN DER LANDESKIRCHE ANHALTS E.V.

SATZUNG

**des Evangelischen Medienverbandes
in der Kirchenprovinz Sachsen
und in der Landeskirche Anhalts e.V.**

vom 29. Oktober 1992

EVANGELISCHER MEDIENVERBAND

Ev. Medienverband der Kirchenprovinz Sachsen und der Landeskirche Anhalts e.V., Postfach 1424, 39004 Magdeburg,
Hegelstraße 1, 39104 Magdeburg, Fon 0391 – 5346 – 411, Fax 0391 – 5346 – 333, presse@ekkps.de,
Bankverbindung – Bank für Kirche und Diakonie – BLZ 350 601 30 – KtNr 1551 9000 25

EVANGELISCHER MEDIENVERBAND

IN DER KIRCHENPROVINZ SACHSEN UND IN DER LANDESKIRCHE ANHALTS E.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Evangelischer Medienverband in der Kirchenprovinz Sachsen und in der Evangelischen Landeskirche Anhalts e.V." (EMV).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein dient dem Öffentlichkeitsauftrag der Evangelischen Kirche in Wort, Schrift und Bild als Ausdruck ihrer Eigenständigkeit und in Wahrnehmung des Grundrechtes auf Religionsfreiheit.
- (2) Der Verein trägt Verantwortung für kirchliche Presseerzeugnisse, für die Herausgabe anderen kirchlichen Schrifttums und für kirchliche Sendungen in Hörfunk und Fernsehen.
- (3) Der Verein berät die Leitungsorgane der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelischen Landeskirche Anhalts in Medienangelegenheiten; er fördert die Fort- und Weiterbildung der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in diesem Bereich in der Medienarbeit. Der Verein fördert die Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie der kirchlichen Werke und Einrichtungen.
- (4) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben arbeitet der Verein zusammen mit dem Verein für Evangelische Publizistik, dem Evangelischen Presseverband Ost und dem Gemeinschaftswerk Evangelische Publizistik.

EVANGELISCHER MEDIENVERBAND

IN DER KIRCHENPROVINZ SACHSEN UND IN DER LANDESKIRCHE ANHALTS E.V.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Soweit es für die Erfüllung dieser Ziele erforderlich ist, kann der Verein Rücklagen bilden.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb gerichtet. Der Verein erstrebt keine Gewinne für seine Mitglieder. Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinne oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Aufwandsentschädigung oder Vergütungen begünstigen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft steht juristischen und natürlichen Personen offen, die den Satzungszweck unterstützen wollen. Dabei kann die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bis zu drei Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen der juristischen Person, Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt nach Anhörung des Betroffenen der Vorstand, gegen dessen Beschluss Widerspruch möglich ist, über den die Mitgliedsversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (5) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

EVANGELISCHER MEDIENVERBAND

IN DER KIRCHENPROVINZ SACHSEN UND IN DER LANDESKIRCHE ANHALTS E.V.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- c) Verabschiedung des Haushaltsplanes und Entlastung der Jahresrechnung
- d) Satzungsänderungen
- e) Wahl zweier Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
- f) Beschlußfassung über Angelegenheiten, die ihr der Vorstand zur Entscheidung vorlegt,
- g) Widerspruchsentscheidung bei Ausschluß von Mitgliedern,
- h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Die Einladung ergeht durch den Vorstand; das Einladungsschreiben soll den Mitgliedern unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung spätestens vier Wochen vorher zugehen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, sooft es das Interesse des Vereins erfordert. Sie können vom Vorstand einberufen werden; sie müssen stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe des Zweckes verlangt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Jede anwesende Person hat nur eine Stimme.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

EVANGELISCHER MEDIENVERBAND

IN DER KIRCHENPROVINZ SACHSEN UND IN DER LANDESKIRCHE ANHALTS E.V.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn in der Öffentlichkeit. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, bei deren Wahl berücksichtigt werden sollte, daß die Evangelische Landeskirche Anhalts im Vorstand mit vertreten ist. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt; mehrfache Wahl ist zulässig.
- (2) Falls durch den Vorstand ein Geschäftsführer bestellt wird, nimmt er mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Gleiches gilt für die Leiter der Pressestellen der beiden Kirchen.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzelberechtigt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur folgenden Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter bestellen.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorlage eines Rechenschaftsberichtes
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Aufstellung des Haushaltsplanes und Vorlage der Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung
 - f) Anstellung von Mitarbeitern entsprechend dem im Haushaltsplan vorgegebenen Stellenplan
 - g) Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß eines Mitgliedes
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist.

EVANGELISCHER MEDIENVERBAND

IN DER KIRCHENPROVINZ SACHSEN UND IN DER LANDESKIRCHE ANHALTS E.V.

§ 8

Beirat

1) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen, dem höchstens 15 Mitglieder angehören. Der Vorsitzende des Vorstandes, der Geschäftsführer des EMV und die Leiter der Presse- und Informationsstellen beider Kirchen gehören dem Beirat kraft Amtes an.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.

(3) Der Vorstand kann beschließen, daß die Aufgaben des Beirates des EMV bis auf weiteres vom Medienbeirat der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz wahrgenommen werden, sofern dazu die in Abs. (1) genannten Vertreter hinzugeladen werden.

§ 9

Finanzierung

(1) Der Verein finanziert sich aus:

- a) Beiträgen seiner Mitglieder, deren Höhe und Fälligkeit durch den Vorstand festgesetzt wird,
- b) Zuschüssen von seiten der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelischen Landeskirche Anhalts,
- c) sonstigen Zuschüssen,
- d) privaten Spenden,
- e) verbandseigenen Mitteln und Spenden.

(2) über die Zuschüsse gemäß Absatz I, Buchstabe b) wird eine Finanzierungsvereinbarung mit den genannten Kirchen abgeschlossen.

§ 10

Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind. Der Beschluß der Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

EVANGELISCHER MEDIENVERBAND

IN DER KIRCHENPROVINZ SACHSEN UND IN DER LANDESKIRCHE ANHALTS E.V.

(2) Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, soll innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal eingeladen werden. In dieser Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach den von der Mitgliederversammlung festgelegten Anteilen an die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und an die Evangelische Landeskirche Anhalts.

EVANGELISCHER MEDIENVERBAND

IN DER KIRCHENPROVINZ SACHSEN UND IN DER LANDESKIRCHE ANHALTS E.V.

§ 11

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit der Beschlußfassung der konstituierenden Sitzung des Vereins am 29. Oktober 1992 in Kraft.

für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen:

gez. Günter Weyhe
gez. Waltraut Zachhuber
gez. Hans-Christoph Sens

für die Evangelische Landeskirche Anhalts:

gez. Siegfried Schulze

für das Diakonische Werk:

gez. Paul Kluge

für den Kirchenkreis Schönebeck:

gez. Hans Gottschalk

für den Kirchenkreis Lutherstadt Wittenberg:

gez. Dorothee Rogge

für den Kirchenkreis Quedlinburg:

gez.

als Einzelpersonen:

gez. Horst Hofmann
gez. Norbert Lazay
gez. Herbert Gerhardt
gez. Angela Stoye

Vorstehendes ist am 15. September 1993 unter der Nummer VR 905 in das hiesige Vereinsregister des Amtsgerichts Magdeburg eingetragen worden.

Magdeburg, den 17.9.1993

(L. S.)

gez. Böhlert
Justizangestellte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle